

1. Braunfels und Wertheim den 12. November 1802.
(U. b. Landesbesitznahme.)

„Nachdem Unser Wild- und Rheingräfliches Haus durch den, von den hohen vermittelnden Mächten, Rußland und Frankreich, der von kaiserlichen Majestät und dem deutschen Reiche zur endlichen Berichtigung des Lüneviller Friedens bevollmächtigten Reichs-Deputation unterm 8. Oktober dieses Jahrs übergebenen, und von dieser unterm 22. desselben angenommenen Definitiv-Entschädigungs-Plan das Amt Horstmar (ausschließlich jedoch des Sr. königl. preussischen Majestät auf der Grenze des Amtes Wolbeck zugefallenen Antheils) mit aller Landeshoheit und den Domainen, wie auch allen darin gelegenen Welt- und Geistlichen Kapiteln, Stiftern, Archidiaconaten, Abteyen und Klöstern, mit dem Rechte solche zu secularisiren, und sowohl deren — als alle andere geistliche Güter, als wahres Eigenthum, erhalten hat; Nachdem ferner in besagtem Entschädigungs-Plan die Civil-Besitz-Ergreifung verordnet ist; So haben Wir zu diesem Endzweck Unsern ic. N. N., und Unsern ic. N. N., cum facultate substituendi bevollmächtigt, um mit besagter Besitz-Ergreifung nach der ihnen ertheilten Instruktion ohnverweilt vorzuschreiten.

„Wir lassen dieses allen und jeden Einwohnern des nunmehr Wild- und Rheingräflichen Antheils des Amtes Horstmar in der Zuversicht bekannt machen, daß sie sammt und sonders ihrer neuen Landesherrschaft treu, hold und gewärtig sein, darüber das von ihnen vorläufig zu fordernde Hand-Gelöbniß an Eides Statt ablegen, und sich so, wie es ruhigen und ordentlichen Unterthanen gebührt, betragen werden. — Wogegen denselben von ihrer neuen Landes-Herrschaft Schutz und Gerechtigkeit, Aufrechthaltung der Religion, und den Mitgliedern des Geistlichen Standes außer dem, was von Reichswegen für ihren Unterhalt bestimmt ist,

„aller Bedacht für ihren Stand und Würde auf das „Feierlichste zugesichert wird.“

Gegeben ic. (wie oben.)

Im Namen des minderjährigen Wild- und Rheingrafen Carl August Friedrich, von vormundschaftswegen

(L. S.) W. Friederike, (L. S.) Wilhelm
vermittelt regierende Rheingräfinn, Christian, regie-
gebohrne Gräfinn zu Sayn-Witt- reuder Rheingraf.
genstein und Hohenstein.

(L. S.) Johann Friedrich,
Wild- und Rheingraf,
als Vormund.

Bemerk. Ueber das vor und auch nach der oben ausgesprochenen Besitznahme bestandene und fortgebauert habende Verhältniß der, in Folge der Reichs-Deputations-Verhandlungen zu Regensburg, in königl. preussischen Besitz nicht übergegangenen Theile des säkularisirten Hochstiftes Münster, zu den in der Hauptstadt Münster, in königl. preuß. Auftrage und Namen fortwirkenden, für das ganze vormalige Bisthum bestandenen und provisorisch beibehaltenen Central-Behörden, so wie über andre Beziehungen, in welchen die Absplisse des Landesgebietes zum Erbfürstenthum Münster und dessen Verwaltung bis zum Eintritt der Wirksamkeit der fürstlich-rheingräflichen Regierung zu Coesfeld gestanden haben — gaben mehrere abschriftlich vorliegend gewesene Aktenstücke (welche, wenn auch nicht in authentischer Form abgefaßt, doch durch ihren Inhalt und die amtliche Quelle ihrer Mittheilung ein offizielles Gepräge haben) nähere Auskunft, und ist es angemessen erachtet worden, dieselben hier wortgetreu folgen zu lassen; — conf. auch das ad Nr. 4 der 2ten Abth. d. Sammlung beigebrachte Publikandum des domkapitularen General-Bisars zu Münster vom 27. August 1802.

I. „Seine Königliche Majestät in Preußen haben gnädigst beschlossen, die Landeshoheit außer den Grenzen Allerhöchstdero Antheils des Stifts Münster, sequestrationsweise, im Rahmen und für Rechnung der künftigen Besitzer der „Allerhöchstdenselben nicht angefallenen Antheile, verwalten zu lassen; und haben Seine Königliche Ma-

„jestät dem gemäß Allerhöchst sich veranlaßt gefunden, die landeshoheitliche Existenz des Domkapitels dergestalt aufzuheben, daß demselben die Ausübung aller in die Landes-Administration der Allerhöchstdenselben nicht angefallenen Landesanteilen nur irgend eingreifenden Funktionen, durchaus nicht mehr gestattet, und überhaupt das Dom-Capitul in keiner Beziehung mehr, als eine weltliche administrirende Behörde zugelassen werden, sondern die von Sr. Königl. Majestät angeordnete, zu Münster anwesende Organisations-Commissionen die Landesverwaltung wahrnehmen sollen.“

„Die innerliche Administration leidet jedoch hierunter keine Aenderung, sondern sämtliche Behörden bleiben unter der Leitung der gemelten Allerhöchsten Commission in der bisherigen Verfassung und dem bisherigen Geschäftsgang; und haben untenbenannter Orten Richter, Gografen, Magistraten, Receptoren, Ober- u. Bögte, wie auch Führer, sich in allen Verfügungen und Bescheiden bloß des Titels:

„Beamte zu ic., Richter zu ic., mit Weglassung des Beisatzes: hochfürsüchlich Münstersche, zu bedienen.“

„Wir machen also eben gedachten Personen, diese Allerhöchste Willens-Erklärung zur Nachricht und Nachsichtung hiermit bekannt; Urkunde beamtlicher Unterschrift.“

Koesfeld den 6. Sept. 1802.

(praes. per pedell. den 10. Sept. 1802.)

Beamte des Amtes Horstmar
und Namens derselben
gez. L. Hamm.

II. „Seiner Königl. Majestät in Preußen ist von Allerhöchstdero Gränzbeziehungs-Commission einberichtet, und Allerhöchstdieselben haben mißfälligst gesehen, daß einige Frevler sich unterstanden haben, verschiedene bei der Gränz-Beziehung und Beweisung gesetzte Gränzpfähle und Adler niederzulegen, wegzuschaffen und abzureißen.“

„Se. Königl. Majestät haben daher Allergnädigst verordnet und befohlen:

„Itens. Eine jede Commune Sr. Königl. Maj. östlichen, bewiesenen und begränzten Theils des Bisthums zu Münster in deren Bezirk und Gränzen Gränzpfähle

„mit Adlern gesetzet worden, soll auf die gesetzten Gränzpfähle und Adler ganz genau invigiliren, damit solche unverlezt und unverrückt verbleiben;“

„Itens sollte wider alles Erwarten sich jemand unternehmen, sich an diesen Gränzpfählen und Adlern zu vergreifen, solche zu verrücken oder ganz wegzuschaffen; sollen dieselben sofort auf Kosten der Commünen wiederhergestellt, und an den Ort und Stelle wo sie errichtet worden wieder hingesezt werden.“

„Itens. Jede Vergreifung an diesen Gränzpfählen soll mit Gefängniß, mit schwerer Zuchthausstrafe bestraft werden; es sind daher die ertappten Frevler sofort von den Orts-Richtern zu arrestiren und, nach beendigter und schleunigst zu beendigender Untersuchung und von der kompetenten Justizbehörde ertheilten rechtlichen Erkenntniß, zum Münsterischen Gefängniß abzuliefern.“

„Itens. Demjenigen, welcher einen solchen Frevler, der sich an den errichteten Pfählen und Adlern vergreift, betrifft und zur gefänglichen Einziehung abliefern wird, eine Prämie von fünfzig Rthlr. zugesichert, in so fern diese oder eine geringere Belohnung aus dem Vermögen des Frevlers beigetrieben werden kann.“

„Wir tragen diesernach untenbenannten Orten Gografen, Bögten, Führern, Bauerrichtern, Provisoren und Dorfs-Vorstehern hiermit auf, auf die Beobachtung und Vollziehung dieser Allergnädigsten Verordnung genauest zu achten und jeden derartigen Frevler uns sofort einzuberichten. Urkunde beamtlicher Unterschrift.“

Koesfeld den 11. September 1802.

(praes. den 14. September 1802.)

Beamte des Amtes Horstmar
und Namens derselben
gez. L. Hamm.

III. „Instruktion für die hiesigen geistlichen und weltlichen Behörden.“

(NB. Ohne Ort und Datum, ohne Zweifel zu Münster Anfangs 1803 erlassen.)

„Da die auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät von Preußen bisher stattgefundene Sequestration der Aemter Dülmen und Horstmar, soweit diese durch den Reichs-Deputations-Recess vom 23. November a. prioris

„Er. herzoglichen Durchlaucht von Croy und den Erlauchten Wild- und Rheingrafen zu Salm angewiesen worden sind, imgleichen (in den) den fürstlich Salm'schen Häusern, in eben diesem Recess beigelegten Aemtern Ahaus und Bockholt, nunmehr, jedoch mit Ausnahme der Herrschaft Werth, aufgehört hat; und die hochgedachten Fürsten und Rheingrafen jetzt unverweilt zur Civil-Besitznahme der besagten Aemter, mit Ausnahme der Herrschaft Werth, schreiten lassen werden, indessen die vorwaltenden Umstände noch nicht erlauben, den Nexum worin jene Aemter mit den hiesigen Behörden und Cassen bisher gestanden haben, völlig aufzuheben, sondern, interemistisch und vorläufig bis zu Ende März a. curr. einige Modifikationen eintreten müssen; so ist in dieser Hinsicht zur Richtschnur für die hiesigen geistlichen und weltlichen Behörden, um sich darnach, während des gedachten Zeitraumes, in Ansehung der genannten vier Aemter zu achten, Folgendes festgesetzt:

„1. Die General-Vikariate in pontificalibus und spiritalibus bleiben in ihrer Aktivität; nur dürfen keine päpstliche Bullen, auch keine allgemeine Verordnungen der geistlichen Oberen ohne landesherrliche Einwilligung bekannt gemacht werden.“

„2. Der Wirkungskreis der Archidiaconate dauert fort, unter Vorbehalt der etwan noch zu treffenden Modifikationen.“

„3. Das Officialat-Gericht kontinuirt seine Funktionen in ecclesiasticis contentiosis; hingegen hat es sich, vom Tage des Empfangs dieser Norm des exercitii aller weltlichen Civil-Jurisdiction dergestalt zu enthalten, daß es nur noch die schon anhängigen Rechtsachen fortsetzt und aburtheilt. Die in solchen, bereits anhängigen Rechtsachen vorkommenden Insinuanda und Executorialien müssen den hier anwesenden landesherrlichen Deputirten respective zur weitem Beförderung zugestellt werden.

„Deputirte sind:

„A. für das Amt Dülmen der Kammerherr von Kerkering-Borg und der Hofrath Olfers;

„B. für das Amt Horstmar der Hofrath Cappes;

„C. für das Amt Ahaus und Bockhold der Hofrath Roel.“

„4. Von dem weltlichen Hofgericht werden gleichfalls die bereits anhängigen Rechtsachen fortgesetzt und abgetheilt, so wie die Insinuanda und Executorialien den vorhin genannten landesherrlichen Deputirten resp. mitgetheilt werden; auch fährt das Hofgericht provisorisch, per modum specialis Commissionis, fort in der Ausübung der Jurisdiction über weltliche eximirte Personen, Corporationen und Güter, so wie in der Annahme und Aburtheilung der von den Untergerichten einkommenden Appellations-Sachen.“

„Der bisher über nicht eximirte Personen und Güter exercirten Jurisdiction, muß sich aber das Hofgericht, mit obiger Ausnahme der schon anhängigen Rechtsachen, nunmehr gänzlich enthalten.“

„5. Der Regierungs- und Hofrath fährt in seinem bisherigen Wirkungskreis fort seine Geschäfte wahrzunehmen, außer daß derselbe sich der Criminal-Jurisdiction künftig in allen Fällen, wo gegenwärtig der Criminal-Prozeß noch nicht eröffnet ist, oder wovon der Verfolg noch nicht zur Regierung eingeschickt ist, enthalten muß. Bei den Insinuandibus und Executorialibus ist die Vorschrift sub No. 3. zu beobachten.“

„6. Die Hofkammer hört von nun an auf eine Gerichtsbarkeit in Juden-, Post- u. c. Sachen auszuüben, in so fern sie nicht schon rechtskräftig sind.“

„7. Das Land-Fiskalat-Gericht hat sich von jetzt an in solchen Brüchensachen, wo auch die Unterrichter eine Jurisdiction haben, aller Cognition zu enthalten. In den übrigen Sachen fährt dasselbe provisionaliter fort seine Gerichtsbarkeit, per modum specialis Commissionis, auszuüben, so wie es auch die schon anhängigen Sachen abzurtheilen, und sich bei den Insinuanden und Executorialien nach der Vorschrift Nr. 3. zu verhalten hat.“

„8. Das Brüchten-Appellations-Gericht setzt seine Funktionen per mod. spec. Com. fort; und beobachtet gleichfalls bei den Insin. und Execut. die Vorschrift Nr. 3.“

„9. Die hiesigen General-Kassen bleiben in ihrem bisherigen Nexu. Die zur Landpfenningskammer und zur Landrentmeisterei bisher geflossenen Abgaben jeder Art, werden, sammt den etwaigen Rückständen ferner dahin abgeführt. — Die Hofkammer hat in Betreff der Do-

„manialien die auf die Rückstände bis den 1ten Dezember noch relativen Gegenstände mit den Amtsrentmeistern zu berichtigen und die darauf Bezug habenden Rechnungen annoch abzunehmen. Auch werden die Amtsrentmeister von dem 1ten Dezember bis ultimo März die eingehenden, laufenden Domanial-Gefälle übermachen und zugleich die Listen, von Monat zu Monat an die Hofkammer einsenden; eben so werden auch die Rentmeister von den successive eingegangenen ältern Rückständen, welche bis den 1ten Dezember fällig gewesen, die Monatslisten einsenden und die Gelder an die Landrentmeisterei übermachen.“

„Im Fall einer oder der andere Amtsrentmeister sich säumig beweisen sollte, so giebt die Hofkammer, damit derselbe zu seiner Schuldigkeit angehalten werden könne, den resp. landesherrlichen Deputirten davon Nachricht. In eben der Art wird es von der Landpfenningkammer gehalten, wo der Landpfenningmeister, wenn Schatzungs-Rückstände entstehen, es den landesherrlichen Deputirten, sowohl, als dem Geheimenrath anzuzeigen hat.“

„Uebrigens hört zwar die Funktion des Geheimenrathes auf; wenn jedoch Fälle vorkommen möchten, wo Verfügungen nöthig sein; oder Erläuterungen gutgefunden werden sollten, hat der Geheimerath das Erforderliche den landesherrlichen Deputirten mitzutheilen.“

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß, da die Klassen in nexu bleiben, auch den Unterthanen der Anfangs genannten vier Aemter, die Vortheile, welche sie bishero daraus genossen haben, ferner zufließen müssen.“

„10. Alle Communicationen der geistlichen und weltlichen Behörden an die landesherrliche Deputirte geschehen per extractum protocoll.“

Concordat cum Originali.

gez. Wülfingh.

IV. „Unten benannte Orts-Richter und Gografen, Haus-Ober- und Bögte, auch Führer, haben sich am 31ten Januar 1803 Vormittags um 10 Uhr vor dem Rheingräflichen Herrn Commissarius Hofrathen Cappel auf dem Rathhaus zu Coesfeld zum Handgeldbniß, in Ansehung der demselben resp. anvertraueten, nicht in

„dem königlich preussischen Antheile belegenen Bezirken unfehlbar einzufinden. Urkund beamtlicher Unterschrift.“

„Haus Darfeld den 20. Januar 1803.

gez. A. H. Fr. Droste Erbdroste.

gez. L. Hamm.

V. „Da von Seiten des hohen Rheingräflichen Hauses die Besignahme des Hochdemselben durch den Reichs-Deputations-Recess angewiesenen Theils des uns anvertraueten Amtes nunmehr bewürkt worden ist, so werden untenbenannten Orts-Richtern und Gografen, Stadt- und Wigbolts-Magistraten, Receptoren, Haus-Ober- und Bögte, auch Führer hierdurch angewiesen, über alle, ihre Dienstverrichtungen betreffende, Gegenstände ihre Berichte an uns zu erstatten, sonst sich an uns in Rücksicht derselben, bis auf Weiteres, zu melden, übrigen bis auf andere Verordnung sich den bisher bestehenden Verordnungen gemäß genauest zu fügen, und die Gelebung desselben von den ihnen untergebenen in Allem zu handhaben. Urkund beamtlicher Unterschrift.“

„Haus Darfeld den 20. Januar 1803.

(praes. den 21. Januar 1803.)

Beamte des Amtes Horstmar.

gez. A. Fr. Droste Erbdroste.

gez. L. Hamm.

VI. „Da bei den, zwischen den Kameral-, Hof- und Eigenhörigen vorkommenden Rechtsfachen, nach den seither bestandenen Landesgesetzen, die Kläger schuldig gewesen, vor Einführung der Klage zuerst ein tentamen concordiae bei der Hofkammer nachzusuchen, der Wirkungskreis der Letztern aber im Amte Horstmar aniso cessirt, so sind statt dessen nunmehr von sämtlichen Gerichtsstellen die Kläger bis auf weitere landesherrliche Verordnung, einweilen zur Nachsuchung des gewöhnlichen tentaminis concordiae zu mir Amtsrentmeistern hinzuweisen, um den Vergleichs-Versuch jedesmal dahier vorzunehmen, damit die Partheyen, in Entstehung der Güte, durch einen extractum protocollitentatae concordiae, welcher den Gerichten alsdann eingeliefert werden wird, an der Fortsetzung ihrer Recht-

„sachen nicht aufgehalten werden mögen; ein welches auswärts bemerkten Orten Richtern und Vograsen andurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.“
 „Signat. Coesfeld den 8. März 1803.
 (praes. den 9. März 1803.)

gez. C. A. Rotering
 (Vogras des Vogerichtes
 des Hastehausen.)

Wild- und Rheingräflicher,
 provisorisch bestätigter Amts-
 rentmeister,
 gez. L. Hamm.

2. Coesfeld den 30. Juli 1803. (U. b. Fruchtmangel.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

In Berücksichtigung des sehr zweifelhaften Witterungseinflusses auf die künftige Erndte und der, durch unbeschränkte Ausfuhr der Brodfrüchte, entstehen könnenden Bedrängniß der Landesunterthanen, wird die Ausfuhr von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Erdäpfel, und des Mehles ohne erlangte schriftliche Regierungserlaubnis, unter Androhung von Geld- und Körperstrafe, für jede Contravention, verboten, auch die Kanzel-Verkündigung und öffentliche Anschlagung der gegenwärtigen, durch den Druck zu vervielfältigenden Verordnung befohlen.

Bemerk. Die Fruchtsperre ist durch eine Regiminal-Verordnung vom 27. October ej. a. (U. b.) aufgehoben, sodann am 31. Juli 1805 (U. b.), wegen der Höhe der Fruchtpreise und eines zu besorgenden Getreide-Mangels, der Frucht-Aufkauf durch Ausländer und der inländische Verkauf an dieselben, bei Confiskationsstrafe wiederholt verboten worden.

3. Coesfeld den 24. August 1803. (U. b. Deffentliche Sicherheit.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die, die öffentliche Sicherheit gefährdenden, und die Unterstützungsmittel der nothleidenden Klasse der Unterthanen beeinträchtigenden Vagabunden und fremden Bettler, sodann auch alle ohne Paß im Lande betroffen wer-

dende fremde Fußgänger, die sich über die Ursache ihrer Durchreise oder ihres Aufenthaltes im Lande nicht zureichend ausweisen können, müssen von den Ortsbehörden erforscht und sofort über die Landesgrenze geschafft, auch deren ferneres Einschleichen durch fleißiges Auskundschaften verhütet werden.

4. Coesfeld den 2. September 1803. (U. b. Wasen-Ordnung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Handhabung der bestehenden Wasen-Ordnung wird es, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. für jede Entgegenhandlung, verboten, daß die Eigenthümer von verunglückten, krepirten oder gefallenem Pferden, Hornvieh, Schaafen, Schweinen, Hunden etc., diese selbst verscharren oder abthun lassen; und denselben befohlen: „das krepirte Vieh durch den Abdecker ordnungsmäßig, gegen die hergebrachte Gebühr, jedesmal abdecken und „fortschaffen zu lassen.“

Bemerk. Conf. Nr. 31 d. S.

5. Coesfeld den 6. October 1803. (U. b. Fruchtmangel.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Das Mahlen der inländischen Frucht auf ausländischen Mühlen wird, zur Handhabung der verordneten Fruchtsperre, den Landesunterthanen bei Vermeidung angemessener Strafe, verboten; und werden die inländischen Müller, unter Androhung körperlicher Strafe, verpflichtet: über das ihnen zum vermahlen gebracht werdende ausländische Korn genaue Register zu führen und die daraus erfolgenden Mehlablieferungen mit schriftlicher Bescheinigung der Quantitäten und des Datums zu begleiten.

Bemerk. Die obigen Vorschriften sind am 27. ej. m. (U. b.), mit Beibehaltung ihrer fortdauernden Anwendung auf das herzoglich Poozische Gebiet, entkräftet worden.